



ENTSCHEID

AMT FÜR RAUMPLANUNG
Übergeordnete Planung

Frauenfeld,

4. September 1998
Entscheid Nr. 169

4

Wängi

Zonenplanänderungen Parz. Nr. 589 (Bünt); Änderung Verkehrsrichtplan

1. Mit Schreiben vom 14. Juli 1998 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.
2. Am 18. Oktober 1994 genehmigte der Regierungsrat die generell revidierte Ortsplanung der Gemeinde Wängi. Unter anderem als Folge von Nichtgenehmigungen kam es bald darauf zu einzelnen Zonenplanänderungen, darunter namentlich zur Zuweisung der Parzelle Nr. 589 und einiger benachbarter Grundstücke im Gebiet Bünt zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Im Genehmigungsbeschluss (RRB Nr. 1061 vom 3. Oktober 1995) äusserte der Regierungsrat damals gewisse Bedenken aus Rechtssicherheits- sowie grundsätzlichen planerischen Gründen (Funktion und Verlässlichkeit des Zonenplans).
Die aus einer Richt- und einer Zonenplanänderung bestehende Vorlage betrifft teilweise wiederum das gleiche Gebiet. Die Einzelheiten können dem informativen Planungsbericht entnommen werden. Das Amt für Raumplanung hat bereits im Vorprüfungsbericht vom 14. Mai 1997 festgehalten, dass auch diese Vorlage mit den gleichen Bedenken den Anforderungen der Planungs- und Baugesetzgebung entspricht. Einer Genehmigung steht somit in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

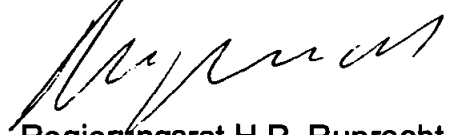
Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die von der Gemeindeversammlung Wängi am 29. Juni 1998 beschlossene Zonenplanänderung auf einem Teil der Parzelle Nr. 598 (Bünt) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die vom Gemeinderat Wängi am 7. Juli 1998 beschlossene Änderung des Verkehrsrichtplans wird genehmigt.

3. Mitteilung an:

- Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage einer Zonenplanänderung und einer Verkehrsrichtplanänderung; je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (2), unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen und zwei Verkehrsrichtplanänderungen, je mit Vermerken gemäss Gemeindeexemplar, sowie der Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 8. September 1998